



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2013, Nr. 8

19.02.2013

Eilentscheidung

**Aufgrund von § 15 Absatz 1 der
Verfahrensordnung der Gremien der
Pädagogischen Hochschule Freiburg vom
06. Dezember 2010 treffe ich die folgende
Eilentscheidung:**

1. Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Grundschulen“, beschlossen vom Senat am 20. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die studienbegleitende Modulprüfung zum Nachweis des Sprachniveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens im Fach Englisch C1 und im Fach Französisch B2 besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus einer mündlichen und einer schriftlichen Modulteilprüfung. Die Modulprüfung ist dann bestanden und der Nachweis des Sprachniveaus C1 bzw. B2 erbracht, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil auf dem Niveau C1 bzw. B2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Für jeden der beiden Prüfungsteile gilt jeweils § 18 entsprechend.“

2. Die Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“, beschlossen vom Senat am 20. Juli 2011, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 3 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Die studienbegleitende Modulprüfung zum Nachweis des Sprachniveaus des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens im Fach Englisch C1 und im Fach Französisch B2 besteht im Hauptfach und im Nebenfach aus einer mündlichen und einer schriftlichen Modulteilprüfung. Die Modulprüfung ist dann bestanden und der Nachweis des Sprach-

niveaus C1 bzw. B2 erbracht, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil auf dem Niveau C1 bzw. B2 mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. Für jeden der beiden Prüfungsteile gilt jeweils § 18 entsprechend.“

3. Diese Eilentscheidung gilt für die Modul-1 Prüfungen in den Fächern Englisch und Französisch im Wintersemester 2012/13.

Freiburg, den 19.2.2013

Begründung:

a) Im Fach Englisch sind in den neuen Lehramtsstudiengängen die Modulprüfungen für das Modul 1 abgelegt worden. Es handelt sich dabei um eine schriftliche Prüfungsleistung, eine Klausur, und eine mündliche Prüfung. In den folgenden Modulen ist keine weitere mündliche Prüfung vorgesehen. Die Modul 1-Prüfung ist gleichzeitig die Prüfung, durch den der Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau des europäischen Referenzrahmens der Stufe C 1 nachgewiesen wird. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Staatsprüfung, vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 5 WHRPO I 2011.

Für die Sprache Englisch auf der Niveaustufe C1 weist der gemeinsame europäische Referenzrahmen für Sprachen sowohl schriftliche als auch mündliche Kompetenzen aus. Daraus ergibt sich, dass der Nachweis der Niveaustufe C1 nur durch eine mündliche und eine schriftliche Prüfung erfolgen kann.

Entsprechendes gilt für das Fach Französisch bzgl. der Niveaustufe B2.

b) Die APO WHRS / GS PH Freiburg enthält zum einen keine Regelung für den Fall, dass eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass zum Nachweis des C1- bzw. B2-Sprachniveaus für die Modulprüfung ein Quorum gelten muss, d.h., die Modulprüfung hat nur bestanden, wer beide Modulteilprüfungen, sowohl die mündliche als auch die schriftliche, mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat. Dies stellt gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage für die Studierenden **eine belastende Änderung** dar. Um die beiden Teile (mündlich und schriftlich) der Modulprüfung wie erforderlich mit Quorumsregelung bewerten zu können, ist somit eine Änderung der APO zwingend erforderlich.

Die Eilentscheidung stellt außerdem sicher, dass die Anforderungen an das Bestehen der beiden Prüfungsteile nicht höher als das nachzuweisende Sprachniveau C1 bzw. B2 liegen dürfen.

c) Da eine Änderung der APO aus Termingründen vor der Korrektur der Prüfungen nicht mehr möglich ist, muss eine Eilentscheidung des Rektors ergehen. Diese bezieht sich zunächst nur auf die konkret vorliegende Prüfung, um Komplikationen im Hinblick auf das Zustimmungs- bzw. Einvernehmensefordernis zu vermeiden.